

**Buergermeisterin - Neandertaler als Ampelmotiv**

---

**Von:** Buergermeisterin  
**An:** landrat@kreis-mettmann.de  
**Datum:** 07.03.2019 09:15  
**Betreff:** Neandertaler als Ampelmotiv  
**CC:** Alparslan, Engin; Simon, Jürgen; Titzer, Gerhard; Abel, Doris; Renne...

---

Sehr geehrter Herr Landrat, lieber Thomas,

auf der letzten Bürgermeisterkonferenz haben wir ausführlich das Thema „Neandertaler als Ampelmotiv“ diskutiert.

Mittlerweile haben wir uns innerhalb der Haaner Stadtverwaltung abgestimmt und auch die Meinung von Haaner Vereinen, die im Bereich des touristischen Marketings aktiv sind, eingeholt. Ohne bisher die Politik beteiligt zu haben, besteht – auch unter Berücksichtigung der ad hoc geäußerten Meinung der Vereine – verwaltungsintern Einigkeit, dass das Motiv des Neandertalers als identitätsstiftendes Motiv für die Stadt Haan weniger geeignet ist. Für das Umfeld des Neanderthal-Museums kann ein solches Ampelmotiv dagegen identitätsstiftend sein. Nicht aber in Haan, da hier die örtliche Verbindung zum Neanderthal Museum fehlt.

Ganz unabhängig davon haben wir uns auch die Frage gestellt, ob und inwiefern der Neandertaler als Ampelmotiv zum Branding des Neanderlandes, dem geschwungenen N, passt. Diese Frage können Marketingexperten sicherlich besser beantworten.

Herzliche Grüße aus Haan,

**GARTENSTADTHAAN**



Bettina Warnecke  
Bürgermeisterin

Kaiserstraße 85  
42781 Haan  
Tel. 02129/911-100  
Fax 02129/911-102  
buergermeisterin@stadt-haan.de

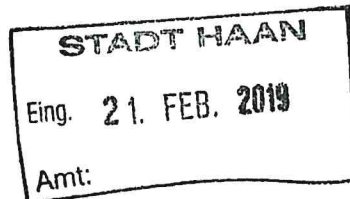


WV Rücksprache  
Her Alparstan 8.3.

DER LANDRAT  
DES KREISES METTMANN

Frau Bürgermeisterin  
Dr. Bettina Warnecke  
Stadt Haan

*Wa*  
21/02



METTMANN, 20.02.2019

**Fußgängerampeln mit Neandertaler-Motiv**

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke, *Liebe Bettina,*

wie Sie sicherlich schon der aktuellen Presse entnehmen konnten, lasse ich auf Anregung des Kreistages prüfen, ob ein stilisierter Neandertaler kreisweit oder in Teilen des Kreises als Ampelmännchen an Fußgängerampeln eingeführt werden kann.

Aktuell werden in einigen Städten Ampeln mit Alleinstellungsmerkmalen ihrer Region umgerüstet; ein Beispiel stellen die Bergmann-Ampelmännchen in Duisburg dar. Von der Umrüstung der Lichtsignalanlagen im Kreis Mettmann auf ein weltweit einzigartiges Symbol – den Neandertaler – verspricht sich der Kreis einen Imagegewinn für das neanderland.

Eine Umsetzung ist jedoch nur möglich, wenn die kreisangehörigen Städte diese Maßnahme mittragen und unterstützen. Denn unabhängig vom Baulastträger sind die städtischen Ordnungsbehörden zuständig für den Genehmigungsprozess.

Die Kosten für Ampelschablonen und deren Austausch würden vom Kreis Mettmann getragen. Die vom Amt für Hoch- und Tiefbau ermittelten Kosten liegen bei 70,00 € brutto pro Schablone inklusive Montage. Hinzu kommen Kosten für die grafische Realisierung, die noch beauftragt werden muss. Aktuell liegen dem Kreis noch keine konkreten Entwürfe vor, wenngleich in der Presse und in einigen Städten schon kreative Ideen kursieren.

Eine rechtliche Einschätzung unseres Straßenverkehrsamtes zum Sachverhalt finden Sie als gesonderte Anlage. Demnach ist eine flächendeckende Umrüstung auf Neandertaler-Ampelmännchen nicht zulässig; es werden nur einzelne Standorte für ein Neandertaler-Ampelmännchen in Frage kommen.

Bevor in meinem Haus weitere Schritte unternommen werden, interessiert es mich jedoch zu erfahren, ob Sie die Einführung eines Neandertaler-Ampelmännchens an einigen ausgewählten Stellen in Ihrer Stadt befürworten und als tourismus- und imagefördernde Maßnahme unterstützen würden.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Rückmeldung in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

*Dein Thomas Hendele*  
Thomas Hendele

## **Ausstattung von Fußgängerampeln mit „Neanderthalern“**

**- Prüfauftrag aus der Sitzung des Kreisausschusses am 06.12.2018**

### I. Sachverhalt

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 mehrheitlich auf Antrag der Fraktion UWG-ME folgenden Beschluss gefasst:

*Die Verwaltung möge prüfen, ob die Möglichkeit besteht, im ganzen Neanderland – insbesondere im Bereich des Neanderthal-Museums – die Fußgängerampeln mit „Neanderthalern“ auszustatten.*

In verschiedenen Städten und Kreisen in NRW gibt es Überlegungen, die in der Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) standardisierten Sinnbilder für Fußgänger durch andere „Ampelmännchen“ mit identitätsstiftendem Charakter zu ersetzen. Zuletzt wurden z. B. in Duisburg sechs Fußgängerampeln mit dem Bergmann ausgestattet.

### II. Rechtslage

#### II.1. Zuständigkeiten

Die Entscheidung über die Einführung von „Ampelmännchen“ obliegt ausschließlich der Zuständigkeit den Kommunen als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Für insoweit einschlägige Maßnahmen nach § 45 Abs. 3 StVO sind in Nordrhein-Westfalen in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte zuständig (§ 10 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016).

Die jeweilige Straßenbaubehörde als Betreiber der Lichtsignalanlage ist für die Umsetzung verantwortlich.

#### II.2. Straßenverkehrsrechtliche Vorgaben

Nach § 37 Abs. 2 Nr. 5 StVO ist für Lichtzeichenanlagen, die für Fußgänger gelten, das stilisierte Sinnbild für „Fußgänger“ anzuzeigen.

Die Ausgestaltung der für Fußgänger geltenden Signale ist unter Bezugnahme auf die VwV-StVO zu § 37 (RN 42) in den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) in Ziffer 6.2.7 Fußgängersignalgeber geregelt. Hiernach sind die Signalgeber für Fußgängersignale zweifeldig oder - bei zwei roten Leuchtfeldern - dreifeldig zu gestalten. Das grüne Leuchtfeld ist unten angeordnet. Im roten Leuchtfeld muss das Sinnbild eines stehenden, im grünen Leuchtfeld das Sinnbild eines schreitenden Fußgängers gezeigt werden.

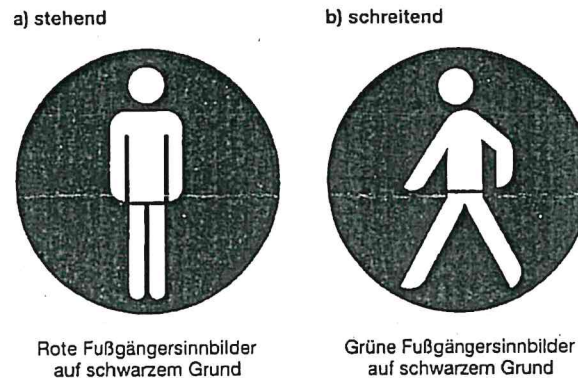


Bild 52: Sinnbilder für Fußgängersignale

Die gemäß Einigungsvertrag zugelassenen Fußgängersinnbilder (Ampelmännchen) können ebenfalls verwendet werden.



Da in anderen Bundesländern bereits seit einiger Zeit von diesen Vorgaben abgewichen wird, hat das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 13.06.2018 (Az. III B 3 – 78 – 37/2) folgende klarstellende Regelung getroffen:

Die **örtlichen Straßenverkehrsbehörden** können **in Einzelfällen** von den Gestaltungsgrundsätzen der RiLSA abweichen. Dabei **muss die Entscheidung hinreichend und nachvollziehbar begründet und aktenkundig vermerkt** werden. Die für die örtliche Lichtzeichenregelung verantwortliche **Straßenverkehrsbehörde** und die **Straßenbaubehörde** als Betreiber der Lichtsignalanlage stehen dann für ihre von den Grundsätzen abweichende Entscheidung in **Haftung**. *(Hervorhebungen durch Uz.)*



Es muss sichergestellt sein, dass es sich bei der Anordnung einer von der stilisierten Vorgabe abweichenden Gestaltung der Sinnbilder um einen Verwaltungsakt vorrangig-regelnder Verkehrszeichen handelt, die zur Wahrung der Verkehrssicherheit von Zufußgehenden unbedingt zu beachten sind. Um dies sicherzustellen, bliebe ggf. eine unabhängige Prüfstelle mit einer lichttechnischen Untersuchung der modifizierten Sinnbilder zu beauftragen.

Der Erlass enthält abschließend die Bitte, im Interesse landesweit einheitlicher Verkehrs- und Lichtzeichenregelungen ausschließlich die stilisierten Sinnbilder zu verwenden, auch wenngleich die hierfür zuständigen Behörden grundsätzlich in eigener Zuständigkeit und eigenverantwortlich über den Einsatz der von ihnen intendierten Sinnbilder für Zufußgehende entscheiden können.

In der 19. Sitzung des Verkehrsausschusses des Landtages NRW am 05.12.2018 wurde im Bericht der Landesregierung unter Verweis auf die vorstehenden Erlassregelungen zu diesem Thema noch Folgendes ergänzt:

„Ampelmännchen müssen insbesondere für Menschen mit einer Sehbehinderung und für Kinder eindeutig erkennbar und begreifbar sein. Ampeln dürfen nicht mit Werbetafeln verwechselt werden. Sofern Kommunen ein abweichendes „Ampelmännchen“ einführen, haften sie für die Schäden, die auf die abweichende Gestaltung zurückzuführen sind.“

### III. Ergebnis

Zuständig für die Entscheidung über die Einführung von den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben abweichender Sinnbilder in Fußgängerampeln sind ausschließlich die örtlichen Straßenverkehrsbehörden der kreisangehörigen Städte.

Derartige Entscheidungen sind grundsätzlich nur in Einzelfällen zulässig und müssen entsprechend nachvollziehbar begründet und dokumentiert sein.

Eine flächendeckende Ausstattung von Fußgängerampeln im Kreisgebiet ist im Hinblick auf die Erlassvorgabe, dass es sich nur Einzelfälle handeln darf, nicht zulässig.

Die anordnende Behörde hat im Zweifel die Beweislast, dass die von ihr gewählte technische Lösung den gebotenen Sicherheitsstandard auf andere Weise gewährleistet. Unter diesem Aspekt könnte eine unabhängige Prüfstelle (z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ) mit einer licht-technischen Untersuchung der modifizierten Sinnbilder beauftragt werden. Hierbei wäre festzustellen, dass die Änderung der Sicherung der Verkehrsabläufe genügt und durch das geänderte Sinnbild keine verfälschte Strahlwirkung entsteht.

Die Lichtzeichen für Fußgänger müssen in jedem Fall eindeutig erkennbar und begreifbar sein. Die Akzeptanz der Lichtzeichen muss gewährleistet sein und die Gefahr von Rotlichtverstößen durch Zufußgehende darf sich nicht erhöhen.

gez.

Hanheide / Heinz